Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 298. Freitag den 25. October 1889. 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausschreibung,

Neubau der Central-Markthalle in Leipzig betr.

Für den Neubau der Central-Markthalle soll das II. Loos der erforderlichen

Sandsteinarbeiten

vergeben werden.

Die Bedingungen und Verzeichnisse können durch unsere Bauverwaltung im Baubureau an der Windmühlengasse gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 1 ℳ 50 ₰ in Baar bezogen, bez. im Baubureau, woselbst auch die Zeichnungen ausliegen, eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift

Central-Markthalle, Steinmetzarbeiten,

bis zum 6. November a. c. Nachmittags 5 Uhr im Rathhaus, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5, portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 22. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6952. Dr. Georgi. Rüling.

Wohnungs-Vermiethung.

Im städtischen Hausgrundstück **Thomasgäßchen Nr. 6** soll **vom 1. Januar kommenden Jahres** an gegen **einhalbjährliche Kündigung** die aus **4 Stuben, 2 Kammern, 1 Alkoven** und **1 Küche** bestehende **IV. Etage** nebst 2 Bodenkammern und 1 Kellerabtheilung anderweit **vermiethet** werden.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause I. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen, auch wird daselbst über die Vermiethungsbedingungen Auskunft ertheilt.

Leipzig, den 21. October 1889.

Ia. 6875. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Vermiethung.

Das Gewölbe Nr. 4, rechts neben dem Hauseingange, mit den darüber befindlichen beiden **Entresolabtheilungen Nr. 4 und 5** in der **Georgenhalle (Brühlseite),** soll vom **1. April k. Js.** oder **auf Wunsch von einem früheren Zeitpuncte** an gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit **vermiethet** werden.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.

Leipzig, den 21. October 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6163. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

In unserer Verwahrung befindet sich **ein Stück rother halbseidener Atlas,** welcher von einem Markthelfer vor Weihnachten vorigen Jahres in der Nähe der Johanniskirche auf der Straße gefunden worden sein soll.

Wir vermuthen, daß das betr. Stück Waare ein Diebstahlsobject ist und fordern daher denjenigen Geschäftsinhaber, dem ein solches Stück Waare abhanden gekommen sein sollte, auf, sich bei unserer Criminal-Abtheilung zu melden.

Leipzig, am 23. October 1889.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. K.

Der Vorschrift in §. 38 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben, vom 11. Juli 1889, entsprechend, ist Seiten des unterzeichneten Königl. Amtsgerichts die Anlage der neuen Liste der Genossen des **Leipziger Rohstoff-Vereins, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht,** in Leipzig bewirkt worden.

Es werden daher gemäß §. 165 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, hiermit die in dieser Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am 1. October 1889 nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in diese Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, aufgefordert, ihrem Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monat, und längstens bis zum

30. November 1889

schriftlich oder zum Protokoll des unterzeichneten Amtsgerichts zu erklären.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß nach Ablauf der Ausschlußfrist die Mitgliedschaft am 1. October 1889 und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung der Inhalt der Liste maßgebend ist, sowie, daß Einwendungen gegen die Liste den obigen Personen vorbehalten bleiben, sofern sie in Gemäßheit des §. 165 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes den Widerspruch erklärt haben, oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monat nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des unterzeichneten Gerichts erklärt haben.

Leipzig, den 22. October 1889.

Königliches Amtsgericht Abtheilung Ib.
Steinberger. Georgi.

Die Aufrechthaltung der Verträge.

Es ist allgemein bemerkt und hervorgehoben worden, daß die deutsche Thronrede die Erhaltung des Friedens auch im nächsten Jahre auf der Grundlage der bestehenden Verträge in sichere Aussicht stellt, und man schreibt den Worten „auf der Grundlage der bestehenden Verträge" eine besondere Bedeutung zu. Die „Neue Freie Presse" findet diese Bedeutung darin, daß der Annahme vorgebeugt werden solle, es könnten etwa die Interessen der Verbündeten Deutschlands im Orient preisgegeben worden sein. Sprachlich liegt der Nachdruck keineswegs auf den mehrerwähnten Worten, sondern sie dienen nur als erklärender Zusatz des Wortes Friede, dem Sinne gemäß sind vielmehr die Worte zu betonen: „auch im nächsten Jahre." Hätte die Absicht vorgelegen, den Ton auf die bestehenden Verträge zu legen, so mußte der Satz lauten: daß der Friede mit Gottes Hilfe auch im nächsten Jahre und zwar auf der Grundlage der bestehenden Verträge erhalten bleiben werde.

Die deutsche Politik hat von jeher die unveränderte Geltung der bestehenden Verträge, also des Berliner Friedensvertrages vom 13. Juli 1878 und des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 als Hauptbedingung des Friedens betrachtet und hat niemals einen Zweifel darüber gelassen, daß sie eine Verletzung dieser beiden Verträge mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, im Nothfall auch mit den Waffen bekämpfen würde. Der Bündnißvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1879 verpflichtet Deutschland zur Abwehr eines Angriffs Rußlands auf Oesterreich-Ungarn. Die Voraussetzung eines solchen Krieges ist die Verletzung des Berliner Vertrages durch Rußland, der Friede zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn beruht auf diesem Vertrage. Es ist also nicht abzusehen, weshalb die deutsche Thronrede die Aufrechthaltung eines Vertrages besonders hervorgehoben haben sollte, die für die Bewahrung des Friedens die selbstverständliche Voraussetzung bildet. Daß Deutschland auf die Geltung des Berliner Vertrages Werth legt und seine Verletzung nicht dulden würde, konnte überhaupt nicht in Frage kommen, wohl aber bestehen Meinungsverschiedenheiten über den Sinn einzelner Bestimmungen des Berliner Friedens. Rußland faßt die Bulgarien betreffenden Bestimmungen des Vertrages in dem Sinn auf, daß sie ihm den maßgebenden Einfluß in Bulgarien einräumen, während diese Auffassung von anderer Seite, insbesondere von Oesterreich-Ungarn als unzutreffend bestritten wird. Daß ist der Streit, um welchen es sich bei der Frage der Anerkennung des Prinzen Ferdinand als Fürst von Bulgarien dreht. Oesterreich-Ungarn wünscht die Anerkennung und Rußland verweigert sie und beide Mächte verweisen dabei auf den Berliner Vertrag.

Kaiser Alexander ist sich der Gefahren wohl bewußt, welche die Verschiedenheit der Auslegung des Berliner Vertrages für den Frieden mit sich bringt und hat deshalb vorläufig darauf verzichtet, seine vermeintlichen Rechte auf Bulgarien geltend zu machen. Als General Kaulbars dort weilte, war Rußland im besten Zuge, die Schutzherrschaft über Bulgarien aufzurichten, und nur die ganz entschiedene Weigerung der Bevölkerung, auf die ihr von Rußland zugedachten Segnungen einzugehen, hat weitere Schritte verhindert, die unfehlbar zum Kriege führen mußten. Internationale Verträge können regelrecht nur gelöst oder verändert werden durch den übereinstimmenden Willen der vertragschließenden Theile, ist dieses Einverständniß nicht zu erzielen und ein Theil besteht trotzdem auf der Lösung oder Abänderung, so müssen die Waffen die Entscheidung bringen.

Die Frage der dauernden Vereinigung Bulgariens mit Ostrumelien schwebt noch, in dieser Beziehung liegt bis jetzt nur stillschweigende Duldung des Sultans vor. Als Alexander von Battenberg noch Fürst von Bulgarien war, hatte sich der Mittelweg gefunden, diesen zum Generalgouverneur von Ostrumelien einzusetzen. Während der Regentschaft und unter Ferdinand von Coburg hat Bulgarien nur die factische Herrschaft über Ostrumelien ausgeübt, aber nicht die rechtliche, denn der letzteren mußte die Anerkennung des Prinzen als Fürst von Bulgarien und die Ernennung zum Generalgouverneur von Ostrumelien vorangehen. Rußland hat seiner Zeit mit Recht behauptet, daß der Berliner Vertrag durch den Staatsstreich von Sofia verletzt worden sei, und diese Verletzung bedarf auch heute noch der Regelung, sei es durch Wiederherstellung, sei es durch Abänderung des Berliner Vertrages. Man ersieht aus diesem Beispiel, daß der Berliner Vertrag augenblicklich nicht mehr im vollen Umfange Geltung hat. Rußland hat sich aber des Rechts begeben, aus der ostrumelischen Frage eine Capitalfrage zu machen, weil es zur Zeit des Staatsstreiches von Sofia eine schwankende Haltung beobachtete und die Vereinigung theilweise begünstigte.

Deshalb spricht man auch mit Grund von einer bulgarischen Frage, während die von panslawistischer Seite erhobene Forderung, daß Oesterreich-Ungarn Bosnien und die Herzegowina räumen solle, nur durch eine offenbare Verletzung des Berliner Vertrags zu verwirklichen wäre.

Bekanntlich besteht außer dem Berliner Vertrage noch der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 theilweise zu Recht, wenn auch seine Hauptbestimmung von Rußland gerade so einseitig aufgehoben worden ist, wie seiner Zeit die durch den Berliner Vertrag verbürgte Freihafenstellung Batums. Man ersieht aus den erwähnten Thatsachen, daß die Verträge, auf welchen der heutige Besitzstand der Mächte und ihre Rechte beruhen, keineswegs mehr in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft sind. Die veränderten Zeitverhältnisse haben ihre Wirkung gethan, und unter dem Druck weltbewegender Ereignisse haben sich Wandlungen vollzogen, welche ohne solche nicht möglich gewesen wären. Immerhin weiß Rußland sehr wohl, daß seiner wiederholt bewiesenen Neigung, bestehende Verträge zu brechen, Grenzen gezogen sind, der Berliner Vertrag ist auch in seiner gegenwärtigen Gestalt noch werthvoll genug für den europäischen Frieden, um seinen Bruch in wesentlichen Stücken mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Anders liegt die Sache mit dem Frankfurter Frieden. Durch diesen ist die Grenzlinie zwischen Deutschland und Frankreich gezogen, und jede Ueberschreitung dieser Linie bildet den Kriegsfall. Frankreich kommt für die persönlichen Beziehungen Kaiser Wilhelm's zu den Herrschern befreundeter und verbündeter Nachbarländer nur mittelbar in Betracht, theils als Nachbar Italiens, theils als Bewerber um die Gunst Rußlands. Der Bündnißvertrag zwischen Deutschland und Italien wird bis jetzt noch geheim gehalten, aber es ist klar, daß dieser Vertrag nur das Verhältniß beider Contrahenten zu Frankreich und zu Oesterreich-Ungarn betreffen kann unter Bezugnahme auf Rußland für den Fall, daß die orientalische Frage brennend würde. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch die Frage eines Krieges wegen Elsaß-Lothringen zwischen Kaiser Alexander und dem Fürsten Bismarck zur Sprache gekommen wäre, und daß der Zar sich dahin ausgesprochen hätte, er würde in einem solchen Kriege nicht als Verbündeter Frankreichs gegen Deutschland kämpfen. Das wäre eine sehr werthvolle Friedensbürgschaft, aber wir bezweifeln, daß der Zar eine bindende Zusage in dieser Beziehung gegeben hat.

Leipzig, 25. October.

* Die **Reichs-Pharmakopoecommission** hat, wie bereits gemeldet, am 19. d. M. nach elftägiger Berathung ihre Sitzungen beendigt. Dank der sorgsamen Vorbereitung durch den Ausschuß konnten alle streitigen Puncte rasch beglichen werden. Es trug dazu auch der Umstand wesentlich bei, daß alle auftauchenden divergirenden Anschauungen zunächst immer wieder an den Ausschuß verwiesen wurden, der dadurch in der Lage war, sich vorher zu einigen und mit fest gebildeter Ansicht vor das Plenum zu treten. Wie nach der „Apotheker-Zeitung" verlautet, sind von den in den letzten Jahren massenhaft aufgetauchten Arzneimitteln und Arzneiformen nur solche aufgenommen worden, deren Wirksamkeit allseitig anerkannt wurde und von denen eine dauernde Bereicherung des Arzneischatzes zu erwarten ist. Ausgeschieden wurden auch alle Mittel, für die eine sichere Feststellung der Identität noch fehlte, oder die sich inzwischen als nicht mehr allgemein im Gebrauche erwiesen haben. Die endgiltige Redaction der neuen Ausgabe des gesetzlichen Arzneibuches wird nunmehr stattfinden, so daß erwartet werden kann, daß dasselbe im Laufe des nächsten Jahres in Kraft tritt. Die Commission gab der Ansicht Ausdruck, daß eine deutsche Ausgabe erwünscht sei, sowie daß die fremdsprachigen Ausdrücke, soweit es angängig wäre, durch deutsche ersetzt würden. Selbstverständlich bleiben die als Ueberschriften dienenden lateinischen wissenschaftlichen Bezeichnungen erhalten.

* In dem **Bestande des Bundesraths** sind neuerdings mehrfache Veränderungen eingetreten. Der Gesandte Geh. Legationsrath v. **Oertzen** ist als Bevollmächtigter für Mecklenburg-Strelitz in den Bundesrath eingetreten und von demselben in die auf Grund des Socialistengesetzes gebildete Reichscommission gewählt worden. Der stellvertretende Bevollmächtigte Königl. sächsischer Geheimer Rath v. **Watzdorf** ist aus dem Bundesrath geschieden. Der Statthalter in Elsaß-Lothringen hat auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, den Unterstaatssecretair v. **Köller** als Commissair in den Bundesrath abgeordnet; dagegen ist der frühere Unterstaatssecretair, jetzige Oberpräsident von Westfalen **Studt** aus dem Bundesrath ausgeschieden.

* Die „**Weimarische Zeitung**" schreibt: „Es geht uns folgende Mittheilung zu:

Gotha, 22. October. Wie wir glaubwürdig vernehmen, wird der „**Proceß Harmening**" wegen Beleidigung Sr. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha nicht zum Austrag kommen, da Se. Hoheit infolge einer Erklärung des Herrn Dr. Harmening die Zurückziehung der Klage angeordnet habe.

Wir glauben dieser Nachricht die allerkräftigsten Zweifel entgegenstellen zu dürfen."

* Der **Attentäter Müller**, wie gemeldet, Sohn des verstorbenen Wollspinnereibesitzers Müller in Oethingen bei Kirchheim unter Teck, ist **zweifellos verrückt**. Er gehört einer streng **protestantischen** Familie an. Müller war früher in Stuttgarter Geschäften angestellt und beging Unregelmäßigkeiten, welche seine Entlassung herbeiführten. Er wurde später in eine Gerberei zu Calw in die Lehre gegeben und führte dann ein umherschweifendes Leben, stand zuletzt unter ärztlicher Beobachtung und entfloh am Sonnabend von Lauffe. Er hatte der Prinzessin Charlotte einen Warnungsbrief geschrieben. Im vorigen Jahre arbeitete er in einer Tuchfabrik zu Ulm und gab, nach Aussage seiner damaligen Kameraden, schon dort Beweise von Geistesgestörtheit.

* Bei den nunmehr begonnenen **badischen Landtagswahlen** haben die Liberalen 5 Sitze an die Ultramontanen und einen an die Demokraten verloren. In Durlach wurde der conservative Candidat ohne liberalen Gegencandidaten gewählt und ist somit der conservative Besitzstand der Kammer gewahrt. In Lörrach unterlag der deutschfreisinnige Candidat dem bisherigen Vertreter. Die Ultramontanen haben somit 5, die Demokraten einen Sitz gewonnen. (Wiederholt.)

* Die **bayerische Regierung** steht der **Redemptoristenfrage**, wie schon erwähnt, durchaus wohlwollend gegenüber. Als der Bundesrath die Redemptoristen den Jesuiten verwandt erklärte, erhob der bayerische Bevollmächtigte Bedenken; die Angabe der „Germania", Bayern habe die Ausweisung der Redemptoristen veranlaßt, ist falsch. Bayern will den Antrag beim Bundesrath nur dann einbringen, falls die Annahme sicher ist. Die bisherigen Verhandlungen waren deshalb diplomatische. Die Centrumsanträge gelten als unklug und unzeitgemäß, weil sie die Verhandlungen blos stören können. Sie werden wahrscheinlich bald berathen werden. Lutz wird auf die bereits für die Redemptoristen geschehenen Schritte hinweisen. Ob das Placet Glaubensfragen umfasse, sei eine rein juristische Streitfrage und keine Angelegenheit eines Kammerbeschlusses. Das Placet könne blos durch Verfassungsänderung abgeschafft oder geändert werden, wozu eine Zweidrittelmehrheit nothwendig wäre, worüber die Klerikalen nicht verfügen. Die Redemptoristenfrage wird von den Mangel an Geistlichen vorschützenden aristokratisch-klerikalen Kreisen eifrig betrieben.

* Die **Abgeordneten von Südtirol** haben beim **Landtage** einen Antrag auf Gewährung autonomer Verwaltung und eines eigenen Landtages für Wälschtirol eingebracht, die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs solle spätestens in der nächsten Session gemacht werden. Der Antrag steht auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung.

* Wichtige **Personalveränderungen** werden sich in **Rußland**, wie aus St. Petersburg gemeldet wird, binnen Kurzem vollziehen. Der Bruder des Kaisers, Großfürst Wladimir Alexandrowitsch, wird Statthalter im Kaukasus. Indem also Großfürst Wladimir nach dem Kaukasus geht, wird hier wieder für seinen Gegner, den Herzog von Oldenburg, Raum, der dann auch sein Nachfolger im Obercommando der Garde und der Truppen des St. Petersburger Militairbezirks wird. Diese Ernennung kann nicht überraschen, denn dem Herzog blieb bei seinem, wie sich Jedermann sagen konnte, nur vorübergehenden Rücktritt im Sommer dieses Jahres die volle Gnade des Kaisers erhalten. Ferner verläßt seinen schweren, überaus verantwortungsvollen und aufreibenden Dienst auch der Stadthauptmann General Gresser; er tritt in den wohlverdienten Ruhestand und wird Mitglied des Reichsraths. Sein Nachfolger wird Generalmajor Richard von Woehrs, z. Z. Commandeur des Pawlowschen Leib-Garde-Regiments. Letzterer ist bekannt als ein wahrhaft vornehmer Mann, der auch, Dank seinem beträchtlichen Vermögen, jene Unabhängigkeit genießt, die gerade auf diesem Posten höchst werthvoll ist. General Gresser entstammt den Ostsee-Provinzen und ist lutherisch. Die Familie Woehrs ist katholisch und gehört nicht den Ostsee-Provinzen an.

* Das Blatt „Patriote" meldet, **König Wilhelm der Niederlande** wolle Ende des Jahres der **luxemburgischen Krone** zu Gunsten des **Herzogs Adolf von Nassau** entsagen. Der luxemburgische Staatsminister Eyschen weilt augenblicklich im Haag. Man bringt diese Reise, der „Frankfurter Zeitung" zufolge, mit seinem kürzlichen Aufenthalt auf Schloß Hohenburg, der Residenz des Herzogs von Nassau, in Verbindung.

* Die vom **schweizer Bundesrathe** am 30. August gegen die Urheber und Verbreiter des Manifestes der schweizer **Anarchisten eingeleitete strafrechtliche Untersuchung** ist nunmehr abgeschlossen. Der Untersuchungsrichter Habay und der für diese Angelegenheit ernannte Bundesanwalt Stockmar stellen den Antrag: in Anklagezustand zu versetzen und den Bundes-Assisen zur Aburtheilung zu überweisen Albert Nicolet aus La Ferrière (Bern), gegenwärtig in Chaux de Fonds, Felix Niklaus Dardelay aus Liddes (Wallis), gegenwärtig in Lausanne, und Ferdinand Haenzi aus Günsberg (Solothurn), gegenwärtig in Basel, und zwar den Erstgenannten als Urheber des Anarchisten-Manifestes, die beiden Letzteren als Theilnehmer. Der Bundesrath hat sich mit diesen Anträgen einverstanden erklärt.

* Beim Durchlesen **Gladstonianischer Blätter** fällt die seltsame Wichtigkeit auf, welche der **kretischen und armenischen Frage** beigelegt wird. Dieselben Persönlichkeiten, die zu den barbarischen Judenausweisungen aus Rußland beharrlich still schwiegen, flammen hell auf, wenn auch nur ein Haar auf dem Kopfe eines christlichen Kreters oder Armeniers angerührt wird, und warten augenscheinlich nur auf ein kleines Blutbad, um Salisbury dieselben Schwierigkeiten zu machen, die sie Beaconsfield mit den bulgarischen Greueln bereitet. Es wäre daher im Interesse der Türkei und der englischen Regierung zu wünschen, daß der Sultan die armenischen Klagen durch irgend ein Zugeständniß gestillt hätte, damit den Gladstonianern jeder Vorwand fehle, empfindsame Seelen in England gegen beide aufzustacheln. Statt dessen kommt aus Konstantinopel leider die Nachricht, daß Abdul Hamid den Kurdenführer Mussa Bey, der nach Stambul beschieden worden, begnadigt habe, und darauf wird dann sofort hier der Beweis wieder aufgebaut, daß der Vertrag von Cypern hinfällig geworden und Rußland an dem Vordringen in Kleinasien zum Schutze der Christen nicht gehindert werden dürfe. Der Vertrag besagt, daß England die Pforte gegen Rußland unterstützen müsse, vorausgesetzt, daß sie die nöthigen Reformen in Armenien behufs Beschützung der Christen einführe. Da nun die Pforte Letzteres unterlassen, fielen Englands Verpflichtungen von selbst weg. Die Gladstonianischen Freunde dieser spitzfindigen Idee vergessen aber zwei Puncte: erstens, daß Cypern zurückzugeben wäre, und das wird kein Liberaler verantworten wollen, und zweitens, daß Rußland vorläufig keine Lust hat, in Armenien einzufallen. Trotzdem wird das Geschrei, als unterstütze Salisbury das blutige Werk der Pforte, bei dem augenblicklichen Feldzug als Lückenbüßer eintreten, da sich sonst dessen auswärtige Politik nicht bemäkeln läßt.

Militairisches.

* In dem Entwurf zum Reichshaushaltsetat für 1890/91 wird auch die **Errichtung einer neunten Kriegsschule zu Danzig** in Vorschlag gebracht und die erste Rate dafür gefordert. Die Nothwendigkeit einer neuen Kriegsschule ergiebt sich aus dem seit einigen Jahren stetig zunehmenden Andrange von Aspiranten zur Officierslaufbahn. Während 1883 beispielsweise 735 Aspiranten (einschließlich Sachsen und Württemberg) die Officiersprüfung bestanden, betrug 1888 deren Zahl 926. Die Kriegsschulen eröffneten ihre Curse 1884 mit 685, im Jahre 1888 mit 833 Schülern. Besonders empfindlich sind die drei alljährlich am 1. März ihren Cursus beginnenden Schulen zu Potsdam, Hannover und Cassel hiervon betroffen. Dieselben haben in Folge der 1887 stattgehabten Heeresverstärkung für den Unterrichtscursus 1888 mit 42 Aspiranten und für den Unterrichtscursus 1889 mit 62 Schülern über die etatsmäßig der vorhandenen Räumlichkeiten ohnehin schon sehr hohe Etatsstärke hinaus belegt werden müssen. Es ist zunächst der Versuch gemacht worden, diese Maßregel lediglich durch gleichmäßige Mehrbelegung der betreffenden drei Kriegsschulen durchzuführen. Es haben sich hieraus indeß für die räumlich sehr beschränkte Schule in Potsdam Unzuträglichkeiten ergeben, welche auf die Dauer mit den dienstlichen Interessen dieser Anstalt nicht vereinbar sind und namentlich auch in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken gegen die Wiederholung einer solchen Maßregel Veranlassung geben. Es wurde sodann versucht, die Belegungsfähigkeit der Kriegsschule in Hannover unter Zuhülfenahme mehrerer Dienstwohnungen von 98 auf 121 Schüler zu steigern. Aber auch hierdurch sind bei dieser Kriegsschule Zustände geschaffen worden, die auf die Dauer unhaltbar sind und Abhülfe dringend erfordern. Eine räumliche Erweiterung der Kriegsschulen durch Um- und Anbauten würde unverhältnißmäßig hohe Mittel in Anspruch nehmen, ohne daß jedoch das vorhandene Bedürfniß befriedigt werden könnte. Unter diesen Umständen ist der Bau einer neuen Kriegsschule ins Auge gefaßt worden. Als Sitz der Schule ist **Danzig** ausersehen, weil es dem Nordosten der Monarchie überhaupt noch an einer Kriegsschule fehlt und Danzig selbst als Festung und große Garnison sich vorzugsweise als Platz für eine Kriegsschule eignet.

Colonialpolitisches.

* In seiner Dienstags-Ausgabe vom 22. October enthält der „Reichs-Anzeiger" folgende Mittheilung: „Das an der **ostafrikanischen Küste** zwischen der **Nordgrenze von Witu** und der **Südgrenze** der dem Sultan von **Zanzibar** gehörigen Station von **Kismaju** gelegene Gebiet ist auf Grund der mit den dortigen Sultanen und Häuptlingen geschlossenen Verträge und vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter **unter den Schutz des Kaisers gestellt**."

Das ist einer der bemerkenswerthesten Vorgänge auf colonialem Gebiete; das bezeichnete Gebiet umfaßt die Küste etwa von 0° 30' bis 2° südlicher Breite, also in Luftlinie 160—170 km Länge. Zunächst ist mit dieser officiell angekündigten Besitzergreifung deutscherseits dargethan, daß die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft nicht, wie sie vor einiger Zeit ankündigte, in den Besitz der Benadirküste gekommen; Lamu einzig und allein ist ihr überwiesen worden. Mit dieser Besitzergreifung macht Deutschland etwas gut, was in dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. November 1886 versehen war. Man hatte den Küstenstrich nördlich von Witu gar nicht in Berathung gezogen und dem Sultan von Zanzibar nur einige von ihm schon früher besetzte Plätze zuerkannt. Deutscherseits wurden aber verschiedene privatrechtliche Ansprüche auf jene Küste erhoben und man hätte erwarten sollen, daß damals schon Deutschland dieselbe in seinen Besitz nähme. Das ist nun jetzt nachträglich geschehen und so ein Schritt gethan, welcher die Lage unseres bisherigen Schutzgebietes Witu wesentlich ändert und bessert. Das Schutzgebiet Witu erschien bisher nur als eine Enclave von beschränkter Ausdehnung, welche in sofern noch zurückstand, als das an seiner Küste liegende und eine Dampferverbindung besitzende Lamu im Besitze des Sultans von Lamu verblieb. Nach der Besitzergreifung der ganzen Küste bis Kismaju erhält das deutsche Schutzgebiet einen größeren Halt in sich und da unausbleiblich auch die Inseln in der Mandabucht, welche bisher ebenfalls herrenlos waren, zum deutschen Besitz geschlagen werden, so sind wir dort nördlich von der englischen Interessensphäre im Besitze einer größeren Küstenlinie und eines der besten und größten Häfen an der ganzen Ostküste Afrikas. Diese Erweiterung unserer ostafrikanischen Schutzgebiete trifft zusammen mit einem anderen Vorgange, welcher geeignet ist, der neuen Besitzergreifung auch nach innen festeren Halt zu geben. Die Somalis, welche ihr Handel, namentlich mit Vieh, an die Küste treibt, haben dem Sultan von Witu eine Art Freundschaft angetragen und ihn um die Erlaubniß ersucht, auf ihren Handelszügen durch sein Gebiet nach der Mandabucht ziehen zu dürfen. Der